

dem Ziel erfolgen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen beraubt oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im pazifischen Raum und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

5. *bekundet von neuem ihre tiefe Besorgnis* über die Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

6. *fordert alle Regierungen abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und gegebenenfalls der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit solchen Praktiken ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende mißbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen*, sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf*, weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete

und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Übernahme und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert die betreffenden Verwaltungsmächte auf*, dafür zu sorgen, daß in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Gebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu schaffen, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht den Generalsekretär*, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

12. *appelliert an die Massenmedien*, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

14. *ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

50/34. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁵⁴ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵⁵,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit bewußt, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen darstellen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend weiterzuerfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/41 vom 9. Dezember 1994 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen⁵⁷ zu eigen;

2. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

⁵⁴ A/50/212 und Add.1.

⁵⁵ A/AC.109/L.1838.

⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. VII.

⁵⁷ Siehe E/1995/85.

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammengearbeitet haben;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die Regionalorganisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen und bereits laufende Unterstützungsmaßnahmen verstärkt werden, und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten;

7. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen zu unterbreiten;

8. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *begrüßt es*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

10. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

11. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser und anderer Organisationen Nutzen ziehen können;

12. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollinhaltliche und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

14. *spricht dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache⁵⁹ und seine Resolution 1995/58 vom 28. Juli 1995 zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
6. Dezember 1995

50/35. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/42 vom 9. Dezember 1994,

⁵⁹ Siehe E/1995/SR.57.